

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 1092/2023

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 28.09.2023
Bearbeiter: Anne-Kathrin Wienecke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	14.11.2023	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	21.11.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Bittkau	20.11.2023	empfohlen	6 0 0
Ortschaftsrat Cobbel	13.11.2023	nicht empfohlen	0 0 3
Ortschaftsrat Demker	13.11.2023	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Grieben	13.11.2023	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Hüselitz	26.10.2023	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Jerchel	14.11.2023	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Kehnert	14.11.2023	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Lüderitz	05.12.2023	empfohlen	3 1 1
Ortschaftsrat Ringfurth	23.11.2023	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Schelldorf	12.10.2023	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schernebeck	20.11.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schönwalde	14.11.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	21.11.2023	empfohlen	4 3 1
Ortschaftsrat Uchtdorf	24.11.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Uetz	20.11.2023	empfohlen	3 1 0
Ortschaftsrat Weißewarte	16.11.2023	nicht empfohlen	0 1 2
Ortschaftsrat Windberge	21.11.2023	empfohlen	4 0 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	27.11.2023	empfohlen	6 1 2
Stadtrat	06.12.2023	beschlossen	13 5 3

Betreff: Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge 2023 der Unterhaltungsverbände "Tanger", "Uchte" und "Untere Ohre"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge 2023 der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	X		
	Jahr 2024		
309.592,27EUR	Produkt-Konto:		55210.4321001;4321002; 4321003
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge 2023 der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen –Anhalt gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ und hat auf der Grundlage des § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (VWG) , § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

Neu mit dem 01.01.2016 in Kraft getreten ist der § 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Fassung vom 18.12.2015): Zitat:

„(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, **sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen.** Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach Satz 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach Satz 1, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 3 ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Erschwernisbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.

(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.“

Diese Beträge *werden inklusive der Verwaltungskosten* von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte laut Satzung auf die Umlageschuldner, die Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes sind, umgelegt.

Berechnungsgrundlage für die Umlage des **Flächen- und Erschwernisbeitrages** ist die Grundstücksfläche.

Der einheitliche Flächenbeitrag ist auf alle Grundstücke umzulegen. Zusätzlich zu den Flächen 2. Ordnung sind die Flächen 1. Ordnung, die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern zur Umlage heranzuziehen.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2023 beträgt gemäß der Bescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände für den

UHV „Tanger“	9,80 Euro/ha	(0,000980 Euro/m ²)
UHV „Uchte“	14,49 Euro/ha	(0,001449 Euro/m ²)
UHV „Untere Ohre“	9,02 Euro/ha	(0,000902 Euro/m ²)

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2023 laut Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beträgt einschließlich der Verwaltungskosten

UHV „Tanger“	11,46 Euro/ha	(0,001146 Euro/m ²)
UHV „Uchte“	16,15 Euro/ha	(0,001615 Euro/m ²)
UHV „Untere Ohre“	10,68 Euro/ha	(0,001068 Euro/m ²)

Der vom Unterhaltungsverband „Tanger“ für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegte Erschwernisbeitrag beträgt für das Jahr 2023 27.726,37 € **zuzüglich anrechenbarer Verwaltungskosten von 5.104,54 €.**

Der Erschwernisbeitrag verteilt sich nur auf Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Die Bodenfläche **gesamt** beträgt 2.487 ha.

Berechnung des Erschwernisbeitrages:

27.726,37 € : 2.487 ha = 11,15 Euro

5.104,54 € : 1.958 ha = 2,60 Euro

Erschwernisbeitrag 13,75 €/ha oder (0,001375 €/m²)

Die aufgetretenen Änderungen gegenüber dem Jahr 2022 werden anhand einiger ausgewählter Beispiele dargestellt.

Vergleich zwischen 2022 und 2023 an Beispielen zur Berechnung der Umlagen der Verbandsbeiträge

UHV "Tanger"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2022	Betrag 2022	Umlagesatz 2023	Betrag 2023
420,7560	x	11,25	4.733,51	11,46	4.821,86
		=		=	
278,0466	x	11,25	3.128,02	11,46	3.186,41
		=		=	
13,0903	x	11,25	147,27	11,46	150,01
		=		=	
1,7918	x	11,25	20,16	11,46	20,53
		=		=	
0,0423	x	11,25	0,48	11,46	0,48
		=		=	

UHV "Uchte"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2022	Betrag 2022	Umlagesatz 2023	Betrag 2023
12,1371	x	14,81	179,75	16,15	196,01
		=		=	
5,1285	x	14,81	75,95	16,15	82,82
		=		=	
0,5264	x	14,81	7,80	16,15	8,50
		=		=	

UHV "Untere Ohre"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2022	Betrag 2022	Umlagesatz 2023	Betrag 2023

38,0923 x	8,80 =	335,21	10,68 =	406,82
5,5920 x	8,80 =	49,21	10,68 =	59,72
0,0333 x	8,80 =	0,29	10,68 =	0,35

Die Änderungen der Umlagesätze wurden in die Satzung eingearbeitet.

Nach § 7 Absatz 3 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ werden Umlagen, wenn sie niedriger als 5,00 € sind nicht erhoben“.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Veranlagung 2022 lässt sich feststellen, dass der dem Arbeitsaufwand hinterlegende finanzielle Aufwand, die Nichterhebung bis 4,99 € nicht rechtfertigt. Bei der Bescheiderstellung 2022 ist insbesondere aufgefallen, dass die Beträge unter 4,99 Euro überwiegend überwiesen wurden, hierbei handelt es sich um ca. 650 Einzelüberweisungen. Hierbei fallen pro Überweisung 0,40 Euro an. Bei der Widerspruchsbearbeitung ist ebenfalls aufgefallen, dass bei drei laufenden Widerspruchsverfahren, zwei einen Streitwert von unter 3,00 Euro haben. Auch hier steht der Aufwand der Widerspruchsbearbeitung in keinem Verhältnis zum Streitwert. Die Aufgaben in diesem Bereich sind vielfältig und der Einsatz der Kollegen für andere Aufgaben ist angeraten. Im Jahr 2024 ist auch die Grundsteuerreform umzusetzen.

Für 2023 stellen wir Ihnen nachstehende Daten zur Verfügung.

	0,01-0,99 €	0,01-1,99 €	0,01-2,99 €	0,01-3,99 €	0,01-4,99 €
Anzahl Bescheide	318	1.188	1.792	2.255	2.501
Umlagewert (Ertrag aus Bescheiden)	157,76 €	1.497,34 €	2.994,98 €	4.574,25 €	5.676,94 €
Portokosten (je 0,98€ pro Bescheid)	311,64 €	1.164,24 €	1.756,16 €	2.209,90 €	2.450,98 €
Kosten Zahlungsverkehr	74,34 €	274,44 €	413,36 €	519,85 €	576,43 €
Ertrag ./ . Kosten	- 228,22 €	58,66 €	825,46 €	1.844,50 €	2.649,53 €

Bei den Kosten für den Zahlungsverkehr wurde der Zahlungseingang hälftig aufgeteilt in Überweisung und Abbuchungen. Bei den Kleinstbeträgen ist aufgefallen, das überwiegend überwiesen wurde.